

# Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

## Helvetia Privatkundenversicherung

Rechtsschutz

Ausgabe März 2019

## Inhaltsübersicht

|   |           |
|---|-----------|
| <b>Rechtsschutzversicherung</b>                     | <b>3</b>  |
| Basisversicherung                                   | 3         |
| Zusatzversicherung Verkehr                          | 7         |
| Zusatzversicherung Arbeit                           | 7         |
| Zusatzversicherung Wohnungsmiete                    | 7         |
| Zusatzversicherung Wohneigentum selbstbewohnt       | 9         |
| Zusatzversicherung Wohneigentum nicht selbstbewohnt | 9         |
| Beratungsrechtsschutz                               | 11        |
| Zeitlicher Geltungsbereich                          | 11        |
| <b>Begriffserklärungen</b>                          | <b>13</b> |

# Rechtsschutzversicherung

| Versichert sind   | Wo  | Wartefrist   | Grundereignis                                  | Privatrechtsschutz  | Verkehrsrechtsschutz  | Nicht versichert sind Ansprüche, sofern nicht in den AVB gesondert aufgeführt   |
|---|---|--------------|--|---|---|---|
| <p>Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.</p> <p>Ergeben sich aus einem Ereignis mehrere Rechtsstreitigkeiten, gelten diese als ein Rechtsschutzfall bzw. eine Angelegenheit.</p> <p>Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.</p> | <p>Schweiz und Fürstentum Liechtenstein<br/>Ländern der europäischen Union und EFTA-Staaten<br/>Alle anderen Länder</p> |              |  | <p><b>B1</b> Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Versicherten durch den Versicherer;</p> <p><b>B2</b> Bezahlung der:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Kosten von beauftragten Rechtsanwälten;</li> <li>■ Kosten von beauftragten Mediatoren;</li> <li>■ Kosten von Experten;</li> <li>■ zulasten des Versicherten gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten inkl. Schreib- und Spruchgebühren;</li> <li>■ an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigungen;</li> <li>■ Strafkautionen zur Vermeidung einer Untersuchungshaft. Diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist dem Versicherer zurückzuerstatten;</li> <li>■ Reisespesen für das notwendige Erscheinen vor einem ausländischen Gericht;</li> <li>■ Übersetzungskosten;</li> </ul> <p><b>B3</b> Der Versicherte hat die ihm zugesprochene Prozess- und Parteientschädigung im Umfang der erbrachten Leistungen an Coop Rechtsschutz zurückzuerstatten.</p> | <p><b>C1</b> Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Versicherten durch den Versicherer;</p> <p><b>C2</b> Bezahlung der:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Kosten von beauftragten Rechtsanwälten;</li> <li>■ Kosten von beauftragten Mediatoren;</li> <li>■ Kosten von Experten;</li> <li>■ zulasten des Versicherten gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten inkl. Schreib- und Spruchgebühren;</li> <li>■ an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigungen;</li> <li>■ Strafkautionen zur Vermeidung einer Untersuchungshaft. Diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist dem Versicherer zurückzuerstatten;</li> <li>■ Reisespesen für das notwendige Erscheinen vor einem ausländischen Gericht;</li> <li>■ Übersetzungskosten;</li> </ul> <p><b>C3</b> Der Versicherte hat die ihm zugesprochene Prozess- und Parteientschädigung im Umfang der erbrachten Leistungen an Coop Rechtsschutz zurückzuerstatten.</p> | <p><b>A8</b> bei sämtlichen nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfällen und Eigenschaften;</p> <p><b>A9</b> bei Fällen, die vor Abschluss des Versicherungsvertrages oder innerhalb einer Wartefrist eingetreten sind;</p> <p><b>A10</b> unter in der gleichen Police versicherten Personen (Ausnahme: Beratungsrechtsschutz bei Streitigkeiten aus Familienrecht und Konkubinats);</p> <p><b>A11</b> im direkten oder indirekten Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung einer Straftat;</p> <p><b>A12</b> bei vorsätzlich verursachten Rechtsschutzfällen sowie den daraus folgenden zivil- und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten bzw. Verfahren; gegenüber Anwälten, Mediatoren, Gutachtern und Experten, die in einem versicherten Rechtsschutzfall für eine versicherte Person tätig sind oder waren;</p> <p><b>A14</b> im Zusammenhang mit Forderungen, die an eine versicherte Person abgetreten worden sind;</p> <p><b>A15</b> im Zusammenhang mit Forderungen, die auf versicherte Personen als Erben übergegangen sind;</p> <p><b>A16</b> Fälle im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder Unruhen, Streiks und Aussperrungen;</p> <p><b>A17</b> gegenüber Coop Rechtsschutz oder deren Organen;</p> <p><b>A18</b> bei reinem Inkasso von Forderungen;</p> <p><b>A19</b> Bussen, Geld- und Konventionalstrafen;</p> <p><b>A20</b> Schadenersatz und Genugtuung;</p> <p><b>A21</b> Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist;</p> <p><b>A22</b> Kosten für die öffentliche Beurkundung und Registereinträge;</p> <p><b>A23</b> Kosten für behördliche Zulassungen, Bewilligungen und Prüfungen.</p> |
| <p><b>A1 Basisversicherung</b></p>  |   |              |  |   |   |   |
| <p>A1.1 Versichert sind Rechtsstreitigkeiten, in welche die versicherten Personen im privaten Alltag als Privatpersonen verwickelt werden können. Leistungen für Rechtstreitigkeiten als Fussgänger, Velo- oder Rollerfahrer, Inline Skater und Ähnliches oder Passagier irgendeines Transportmittels, Vertragspartei, Konsument von Waren und Dienstleistungen, Patient, Internet-Nutzer</p>             |   |              |  |   |   | <p><b>Nicht versichert sind Fälle im Zusammenhang mit</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) einer gewerblichen Tätigkeit oder einem selbständigen Nebenerwerb mit mehr als CHF 20'000 Jahresumsatz;</li> <li>b) dem Erwerb, der Veräusserung, der Verpfändung und der Vermietung von Liegenschaften und Grundstücken sowie der Auflösung von gemeinschaftlichem Eigentum an solchen;</li> <li>c) der Eigenschaft als Organ, gesetzlicher Vertreter oder Gesellschafter von juristischen Personen oder Personengesellschaften;</li> <li>d) dem Steuer- und Abgaberecht, Kirchenrecht, öffentlichem Bau- und Planungsrecht sowie Enteignungsrecht;</li> <li>e) dem Betreibungs- und Konkursrecht über das Vermögen eines Versicherten;</li> <li>f) Wertpapieren, Finanz- und Anlagegeschäften, Bürgschaften sowie Spiel und Wette;</li> <li>g) Luftfahrzeugen, sofern eine amtliche Eignungsprüfung notwendig ist;</li> <li>h) Motorfahrzeugen und Wasserfahrzeugen;</li> <li>i) Verwaltungsverfahren (z.B. Schulbehörden, Sozialstellen);</li> <li>j) für Dritte erkennbare Persönlichkeitsverletzungen gegen die versicherte Person;</li> <li>k) Familienrecht, Konkubinats, Erbrecht;</li> </ol> <p>In den oben aufgeführten Fällen gilt jedoch der Beratungsrechtsschutz im Produkt Serviceleistungen gemäss Art. A7.</p>   |
| <p>A1.1.1 Geltendmachung von außervertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher oder dessen Haftpflichtversicherung sowie gegenüber der Opferhilfe</p>  | <p>■ ■ ■</p>  | <p>Keine</p> | <p>Zeitpunkt der Verursachung des Schadens</p> | <p>Gemäss Police</p>  |   | <p>Nicht versichert sind die Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden).</p>  |
| <p>A1.1.2 Straf- und Administrativverfahren gegen eine versicherte Person</p>   | <p>■ ■ ■</p>  | <p>Keine</p> | <p>Zeitpunkt des Gesetzesverstosses</p>        | <p>Gemäss Police</p>  |   | <p>Bei einer amtlichen Untersuchung wegen eines Vorsatzdelikts erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch bzw. einer entsprechenden Verfahrenseinstellung.</p>  |

| Versichert sind  | Wo    |         |        | Wartefrist  | Grundereignis   | Privatrechtsschutz   | Verkehrsrechtsschutz | Nicht versichert sind Ansprüche, sofern nicht in den AVB gesondert aufgeführt                   |
|--|-------|---------|--------|---|---|--|----------------------|---|
|  | CH/FL | EU/EFTA | Andere |   |   |  |                      |   |
| A1.1.3 <b>Anwalt erster Stunde bei einer Festnahme wegen eines Vorsatzdeliktes</b>   | ■     | ■       | ■      | Keine   | Zeitpunkt des Gesetzesverstosses  | CHF 1'000<br><br><b>B4</b> Die versicherte Person kann sofort einen Anwalt für die Erstberatung hinzuziehen. Bei einer Verurteilung sind diese Kosten zurückzuerstatten.   |                      |   |
| A1.1.4 <b>Rechtsstreitigkeit mit einer Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse</b>   | ■     | ■       | ■      | 3 Monate<br><br>Die Wartefrist gilt nicht im Zusammenhang mit einem Unfall. | Zeitpunkt des Ereignisses, das den Versicherungsanspruch gegenüber der Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse auslöst, ansonsten Datum der den Streit auslösenden Mitteilung | Gemäss Police  |                      |   |
| A1.1.5 <b>Rechtsstreitigkeit als Patient gegenüber Ärzten, Zahnärzten, Spitälern oder anderen medizinischen Leistungserbringer</b>                   | ■     | ■       | ■      | 3 Monate  | Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses  | Gemäss Police  |                      |   |
| A1.1.6 <b>Rechtsstreitigkeit aus allen übrigen Verträgen, soweit nicht anderweitig ausgeschlossen oder über eine Zusatzversicherung versicherbar</b> | ■     | ■       | ■      | 3 Monate  | Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses  | Gemäss Police  |                      |   |
| A1.1.7 <b>Rechtsstreitigkeiten als Opfer von Internet-Kriminalität (Cyber-Mobbing, Drohung, Nötigung, Erpressung)</b>                                | ■     | ■       | ■      | Keine   | Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses  | 10% der in der Police festgehaltenen Versicherungssumme<br><br><b>B5</b> Zusätzlich werden die Kosten eines spezialisierten Dienstleisters für die Löschung persönlichkeitsverletzender Internet-Inhalte bis CHF 1'000 übernommen.   |                      |   |
| A1.1.8 <b>Rechtsstreitigkeit als Opfer von Kreditkartenmissbrauch, Phishing, Hacking, Skimming</b>   | ■     | ■       | ■      | Keine   | Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses  | 10% der in der Police festgehaltenen Versicherungssumme<br><br><b>B6</b> Falls eine rechtliche Unterstützung innerhalb von 180 Tagen nach der Schadensmeldung ergebnislos war, werden die Kosten der Vermögens-einbusse, welche bei unautorisiertem Kauf/Verkauf durch Dritte entstehen bis max. CHF 1'000 übernommen. |                      |   |
| A1.1.9 <b>Rechtsstreitigkeit aus Verletzung von Urheber-, Namens- und Markenrechten</b>  | ■     | ■       | ■      | Keine   | Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses  | 10% der in der Police festgehaltenen Versicherungssumme; CHF 1'000 wenn die Verletzung durch die versicherte Person begangen wird  |                      | Kein Rechtsschutz wird gewährt, wenn die versicherte Person Domain-Name-Grabbing betrieben hat. |

| Versichert sind                            | Wo  |         |        | Wartefrist | Grundereignis   | Privatrechtsschutz                                     | Verkehrsrechtsschutz   | Nicht versichert sind Ansprüche, sofern nicht in den AVB gesondert aufgeführt  |
|--|---|---------|--------|------------|---|--|--|--|
|  | CH/FL   | EU/EFTA | Andere |            |   |  |  |  |
| <b>A2 Zusatzversicherung Verkehr</b>       |   |         |        |            |   |  |  |  |
| A2.1                                       | Rechtsschutzfälle als Eigentümer, Halter, Lenker, Mieter von Motor- und Wasserfahrzeugen  |         |        |            |   |  |  | <p><b>Nicht versichert sind Fälle im Zusammenhang mit</b></p> <p>a) der Wiedererlangung des Führerausweises;<br/> b) der Teilnahme an Wettkämpfen, Rennen oder Trainings;<br/> c) versicherten Fahrzeugen, die dem entgeltlichen Personentransport oder der Fahrschule dienen;<br/> d) Luftfahrzeugen.</p> <p>In den oben aufgeführten Fällen gilt jedoch der Beratungsrechtsschutz im Produkt Serviceleistungen gemäss Art. A7.</p> |
| A2.1.1                                     | Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher oder dessen Haftpflichtversicherung sowie gegenüber der Opferhilfe |         |        | Keine      | Zeitpunkt der Verursachung des Schadens   |  | Gemäss Police  | Nicht versichert sind die Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden).  |
| A2.1.2                                     | Straf- und Administrativverfahren gegen eine versicherte Person   |         |        | Keine      | Zeitpunkt des Gesetzesverstosses  |  | Gemäss Police  | Bei einer amtlichen Untersuchung wegen eines Vorsatzdelikts erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch bzw. einer entsprechenden Verfahreinstellung.   |
| A2.1.3                                     | Anwalt erster Stunde bei einer Festnahme wegen eines Vorsatzdeliktes  |         |        | Keine      | Zeitpunkt des Gesetzesverstosses  |  | CHF 1'000<br><br><b>C4</b> Die versicherte Person kann sofort einen Anwalt für die Erstberatung hinzuziehen. Bei einer Verurteilung sind diese Kosten zurückzuerstatten. |  |
| A2.1.4                                     | Rechtsstreitigkeit mit einer Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse  |         |        | Keine      | Zeitpunkt des Ereignisses, das den Versicherungsanspruch gegenüber der Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse auslöst, ansonsten Datum der den Streit auslösenden Mitteilung |  | Gemäss Police  |  |
| A2.1.5                                     | Rechtsstreitigkeit aus allen übrigen Verträgen im Zusammenhang mit den versicherten Fahrzeugen  |         |        | 3 Monate   | Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses  |  | Gemäss Police  |  |
| <b>A3 Zusatzversicherung Arbeit</b>        |   |         |        |            |   |  |  |  |
| A3.1                                       | Rechtsschutzfälle als Arbeitnehmer im Arbeitsbereich  |         |        |            |   |  |  | <p><b>Nicht versichert sind Fälle im Zusammenhang mit</b></p> <p>a) Berufssportlern und Berufstrainern</p> <p>Es gilt jedoch der Beratungsrechtsschutz im Produkt Serviceleistungen gemäss Art. A7.</p>  |
| A3.1.1                                     | Strafverfahren gegen eine versicherte Person im Zusammenhang mit der Arbeitstätigkeit   |         |        | Keine      | Zeitpunkt des Gesetzesverstosses  | Gemäss Police  |  | Bei einer amtlichen Untersuchung wegen eines Vorsatzdelikts erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch bzw. einer entsprechenden Verfahreinstellung.   |
| A3.1.2                                     | Rechtsstreitigkeiten als Arbeitnehmer oder Beamter gegenüber dem Arbeitgeber  |         |        | 3 Monate   | Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses  | Gemäss Police  |  | Übersteigt der Streitwert CHF 150'000, werden externe Kosten nur anteilmässig, und zwar im prozentualen Verhältnis von CHF 150'000 zum Streitwert übernommen. Dieser richtet sich nach der gesamten Forderung und nicht nach allfällig zulässigen Teilklagen.  |
| <b>A4 Zusatzversicherung Wohnungsmiete</b> |   |         |        |            |   |  |  |  |
| A4.1                                       | Rechtsschutzfälle als Mieter von Wohnung/Liegenschaft   |         |        |            |   |  |  |  |
| A4.1.1                                     | Rechtsstreitigkeiten als Mieter gegenüber dem Vermieter   |         |        | 3 Monate   | Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses  | Gemäss Police  |  |  |
| A4.1.2                                     | Zivilrechtliche Streitigkeiten mit den Nachbarn   |         |        | 3 Monate   | Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses  | 1% der in der Police festgehaltenen Versicherungssumme |  |  |

| Versichert sind   | Wo  |         |        | Wartefrist | Grundereignis  | Privatrechtsschutz   | Verkehrsrechtsschutz | Nicht versichert sind Ansprüche, sofern nicht in den AVB gesondert aufgeführt  |
|---|---|---------|--------|------------|--|--|----------------------|--|
|   | CH/FL   | EU/EFTA | Andere |            |  |  |                      |  |
| <b>A5 Zusatzversicherung Wohneigentum selbstbewohnt</b>       |   |         |        |            |  |  |                      |  |
| A5.1  | Rechtsschutzfälle als Eigentümer einer selbst bewohnten Wohnung/Liegenschaft    |         |        |            |  |  |                      | <p><b>Nicht versichert sind Fälle im Zusammenhang mit</b></p> <p>a) dem Erwerb, der Veräusserung, der Verpfändung und der Vermietung von Liegenschaften und Grundstücken sowie der Auflösung von gemeinschaftlichem Eigentum an solchen.</p> <p>In den oben aufgeführten Fällen gilt jedoch der Beratungsrechtsschutz im Produkt Serviceleistungen gemäss Art. A7.</p> |
| A5.1.1  | ■   | ■       | ■      | Keine      | Zeitpunkt der Verursachung des Schadens  | Gemäss Police  |                      | Nicht versichert sind die Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden).  |
| A5.1.2  | ■   | ■       | ■      | 3 Monate   | Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses   | Gemäss Police, resp. 1% der Versicherungssumme bei baubewilligungspflichtigen Bauvorhaben  |                      | Bei Fällen im Zusammenhang mit bewilligungspflichtigen Bauvorhaben steht die Versicherungssumme gesamthaft einmal zur Verfügung.   |
| A5.1.3  | ■   | ■       | ■      | 3 Monate   | Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses   | 1% der in der Police festgehaltenen Versicherungssumme                                     |                      | Bei Fällen im Zusammenhang mit selbstbewohnten Liegenschaften mit mehr als drei Wohn- oder Geschäftseinheiten oder nicht selbstbewohnten Liegenschaften sowie Ferienwohnungen, welche länger als zwei Monate im Jahr vermietet werden, gilt der Beratungsrechtsschutz gemäss A7.   |
| A5.1.4  | ■   | ■       | ■      | 3 Monate   | Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses   | 1% der in der Police festgehaltenen Versicherungssumme                                     |                      |  |
| A5.1.5  | ■   | ■       | ■      | 3 Monate   | Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses   | 1% der in der Police festgehaltenen Versicherungssumme                                     |                      |  |
| A5.1.6  | ■   | ■       | ■      | 3 Monate   | Zeitpunkt der Baueingabe   | 1% der in der Police festgehaltenen Versicherungssumme                                     |                      |  |
| <b>A6 Zusatzversicherung Wohneigentum nicht selbstbewohnt</b> |   |         |        |            |  |  |                      |  |
| A6.1  | Rechtsschutzfälle als Eigentümer nicht selbstbewohnter Wohnungen/Liegenschaften |         |        |            |  |  |                      | <p><b>Nicht versichert sind Fälle im Zusammenhang mit</b></p> <p>a) dem Erwerb, der Veräusserung, der Verpfändung und der Vermietung von Liegenschaften und Grundstücken sowie der Auflösung von gemeinschaftlichem Eigentum an solchen.</p> <p>Es gilt jedoch der Beratungsrechtsschutz im Produkt Serviceleistungen gemäss Art. A7.</p>                              |
| A6.1.1  | ■   |         |        | Keine      | Zeitpunkt der Verursachung des Schadens  | Gemäss Police  |                      | Nicht versichert sind die Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden).  |
| A6.1.2  | ■   |         |        | 3 Monate   | Zeitpunkt des Ereignisses, das den Versicherungsanspruch gegenüber der Versicherung auslöst, ansonsten Datum der den Streit auslösenden Mitteilung | Gemäss Police  |                      |  |
| A6.1.3  | ■   |         |        | 3 Monate   | Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses   | Gemäss Police, resp. 10% der Versicherungssumme bei baubewilligungspflichtigen Bauvorhaben |                      | Bei Fällen im Zusammenhang mit bewilligungspflichtigen Bauvorhaben steht die Versicherungssumme gesamthaft einmal zur Verfügung.   |
| A6.1.4  | ■   |         |        | 3 Monate   | Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses   | 10% der in der Police festgehaltenen Versicherungssumme                                    |                      |  |
| A6.1.5  | ■   |         |        | 3 Monate   | Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses   | 10% der in der Police festgehaltenen Versicherungssumme                                    |                      |  |
| A6.1.6  | ■   |         |        | 3 Monate   | Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses   | 10% der in der Police festgehaltenen Versicherungssumme                                    |                      |  |
| A6.1.7  | ■   |         |        | 3 Monate   | Zeitpunkt der Baueingabe   | 10% der in der Police festgehaltenen Versicherungssumme                                    |                      |  |

| Versichert sind  | Wo    |         |        | Wartefrist | Grundereignis                  | Privatrechtsschutz   | Verkehrsrechtsschutz   | Nicht versichert sind Ansprüche, sofern nicht in den AVB gesondert aufgeführt |
|--|-------|---------|--------|------------|--------------------------------|--|--|---|
|  | CH/FL | EU/EFTA | Andere |            |                                |  |  |   |
| <b>A7 Beratungsrechtsschutz</b>  |       |         |        |            |                                |  |  |   |
| A7.1 <b>Beratungsrechtsschutz (gemäss Police) Serviceleistungen</b>            |       |         |        |            |                                | <b>B7</b> Pro Kalenderjahr besteht Anspruch auf eine Beratung. Pro Angelegenheit gilt der Anspruch einmal. | <b>C5</b> Pro Kalenderjahr besteht Anspruch auf eine Beratung. Pro Angelegenheit gilt der Anspruch einmal. |   |
| A7.1.1 <b>Beratungsrechtsschutz in sämtlichen übrigen Rechtsstreitigkeiten</b> | ■     | ■       | ■      | Keine      | Zeitpunkt des Beratungsbedarfs | Gemäss Police (Serviceleistungen)  |  |   |

#### Zeitlicher Geltungsbereich

**D1** Entscheidend für den zeitlichen Geltungsbereich ist der Zeitpunkt des Grundereignisses. Rechtsschutz besteht nur, wenn das Grundereignis nach dem Beginn des Versicherungsvertrages oder nach Ablauf der Wartefrist eingetreten ist. Was als Grundereignis und wo eine Wartefrist gilt, ist in den Tabellen.

## Begriffserklärungen

Vertragsstreitigkeiten entstehen oft deshalb, weil beide Vertragspartner zwar übereinstimmend einen Begriff verwendet haben, mit diesem Begriff aber unterschiedliche Vorstellungen verbinden. Deshalb erklären wir, in alphabetischer Reihenfolge, die wichtigsten Ausdrücke.

|   |   |
|---|---|
| <b>Administrativverfahren</b>                       | Verfahren vor dem Strassenverkehrsamt bei Führerausweisentzug oder Verwarnung.  |
| <b>Andere dingliche Rechte</b>                      | Gemeint sind Dienstbarkeiten und Grundlasten wie Quellenrecht, Wegrecht, Nutzungsrecht.   |
| <b>Anwalt erster Stunde</b>                         | Gemäss Strafprozessordnung (StPO) ist ein Beschuldigter berechtigt, bereits bei der ersten polizeilichen Einvernahme einen Anwalt zu bestellen.   |
| <b>Ausservertragliche Schadensersatzforderungen</b> | Es besteht keine Vertragsbeziehung zwischen den beiden Parteien. Es geht um zugefügte Schäden, für welche eine Person verantwortlich und ersatzpflichtig ist.   |
| <b>Bewilligungspflichtige Bauvorhaben</b>           | Alle auftrags- oder werkvertragsrechtlichen Arbeiten in Zusammenhang mit dem Erstellen, dem Umbau oder Abbruch einer Baute, für welche eine behördliche Bewilligung notwendig ist   |
| <b>Cyber-Mobbing</b>                                | Formen der Diffamierung, Belästigung, Bedrängung, Nötigung, Drohung, Erpressung, üblen Nachrede, Beleidigung und Verleumdung anderer Menschen oder Firmen mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel über das Internet, in Chatrooms, beim Instant Messaging und/oder auch mittels Mobiltelefonen. Dazu gehört auch der Diebstahl von (virtuellen) Identitäten, um in fremden Namen Beleidigungen auszusprechen oder Geschäfte zu tätigen.   |
| <b>Domain-Name-Grabbing</b>                         | Eine Person registriert einen Domain-Namen, der mit einem bereits bekannten Kennzeichen identisch ist, damit der eigentliche Inhaber des Kennzeichens diese Internet-Adresse für seinen Webauftritt nicht nutzen kann.  |
| <b>Hacking</b>                                      | Unautorisierter Zugang in ein Informatiksystem.   |
| <b>Körperschaden</b>                                | Verletzung am Körper  |
| <b>Phishing</b>                                     | Beschaffen sensibler Daten wie etwa Benutzernamen oder Passwörter, indem der Angreifer seine Opfer mit wahllos versandten Emails oder mit gefälschten Websites zur Preisgabe verleitet.   |
| <b>Reiner Vermögensschaden</b>                      | Schäden, die lediglich eine Vermögenseinbusse zur Folge haben.  |
| <b>Sachschaden</b>                                  | Beschädigter Gegenstand, beschädigte Ware.  |
| <b>Skimming</b>                                     | Ausspähen von Bank-, Kredit-, Post- oder Kundenkartendaten.   |
| <b>Übrige vertragliche Streitigkeiten</b>           | Streitigkeiten aus Verträgen, die nicht explizit erwähnt sind, wie zum Beispiel Reisevertrag, Leasingvertrag, Darlehensvertrag, Servicevertrag, Abonnement.   |
| <b>Versicherer</b>                                  | Versicherer ist die Coop Rechtsschutz AG, Entfelderstrasse 2, 5001 Aarau (T +41 62 836 0057). Mitteilungen können Sie direkt an diese Adresse richten oder an Coop Protection Juridique SA, avenue de Beaulieu 19, 1004 Lausanne (T +41 21 641 6120).   |
| <b>Versicherungssumme</b>                           | Pro Rechtsfall werden die Leistungen für alle versicherten Personen zusammen im Rahmen der Versicherungssumme erbracht.   |
| <b>Versicherte Fahrzeuge</b>                        | In der Zusatzversicherung Verkehr gemäss A2 sind folgende Fahrzeuge und Anhänger versichert:<br>a) Auf eine versicherte Person eingelöste Motorfahrzeuge (inkl. Ersatzfahrzeug)<br>b) Auf eine versicherte Person eingelöste Wasserfahrzeuge<br>c) durch eine versicherte Person gemietete Motorfahrzeuge   |
| <b>Vorsatzdelikt</b>                                | Eine absichtlich begangene Straftat.  |
| <b>Versicherte Personen</b>                         | In der Variante Einpersonenhaushalt: Der Versicherungsnehmer selbst.<br><br>In der Variante Mehrpersonenhaushalt: Der Versicherungsnehmer und alle dauernd mit ihm im gleichen Haushalt wohnhaften Personen. Massgebend ist, dass die Schriften an diesem Ort hinterlegt sind. Unmündige Kinder und Kinder in der Ausbildung dieser Personen sind auch dann versichert, wenn sie auswärts wohnen.<br><br>In der Verkehrsrechtsschutzversicherung nach A2 sind zusätzlich folgende Personen mitversichert:<br>a) Lenker der versicherten Fahrzeuge oder Wasserfahrzeuge<br>b) Passagiere der versicherten Fahrzeuge<br>c) Passagiere eines durch eine versicherte Person gemieteten Motor- oder Wasserfahrzeuges |
| <b>Wartefrist</b>                                   | Die Wartefrist gilt einmalig ab dem eigentlichen Beginn der Versicherung und beträgt 3 Monate. Für Rechtsschutzereignisse, die nach Ablauf dieser Zeitspanne eintreten, kann der Versicherte die vertraglich vereinbarten Leistungen beanspruchen.  |



